

## **Von staatskirchlicher Privilegierung zu pluralistischer Nivellierung? Überlegungen zum Verhältnis von Staat und Kirchen in Europa**

Verehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
liebe Kartell- und liebe Bundesbrüder,

zunächst einmal möchte ich mich vor allem bei Dir lieber Günter Georg für die Einladung bedanken, vor diesem illustren Kreis heute einen Vortrag halten zu dürfen – ich hoffe, Du und Sie oder Ihr alle wirst und werdet diese Einladung nicht bereuen und ich erfülle die in mich gesetzten Erwartungen. Mich hat es jedenfalls sehr gefreut, wieder einmal mit dem Tübinger Ortszirkel des KV zusammen sein zu dürfen – es ist nun schon einige Jahre her, dass ich regelmäßig hier die monatlichen Stammtische besucht habe.

Wenn man am Gedenktag der Einheit Deutschlands, dem deutschen Nationalfeiertag, um ein Referat gebeten wird, sollte das etwas mit Deutschlands Geschichte oder politischer Struktur zu tun haben. Nachdem aber die Wiedergewinnung der Einheit Deutschlands von vornherein im Rahmen der europäischen Einigung erfolgen sollte und auch erfolgt ist, darf man an diesem Tag sicher auch die größere europäische Dimension in den Blick nehmen. Und wenn man als Diözesanjustitiar vorträgt, dann darf oder soll man wohl auch die Kirchen ins Thema hereinnehmen. Und so möchte ich Sie einladen, heute mit mir unter der vielleicht etwas provozierenden Frage „Von staatskirchlicher Privilegierung zu pluralistischer Nivellierung?“ einige Überlegungen anzustellen zum Verhältnis von Staat und Kirchen im gegenwärtigen Europa und in dessen naher Zukunft.

I. „Die Autoritäten der Römisch-Katholischen Apostolischen Kirche haben die Pflicht und das Recht zu lehren, welche Grundsätze richtig und welche falsch sind“, dieser Satz findet sich nicht etwa im Katechismus der Katholischen Kirche, sondern in der Staatsverfassung Maltas, die im vorherigen Absatz bereits feststellt, dass die Religion Maltas die Römisch-Katholische Apostolische Religion ist. Zwar garantiert diese Verfassung im folgenden umfassende Glaubens- und Religionsausübungsfreiheit, so dass sie kein Staatskirchentum im hergebrachten Sinne konstituiert, das eine Reli-

gion privilegiert und alle übrigen in ihrem Wirken behindert und ihnen bestenfalls einen geminderten Rechtsstatus gewährt, sie enthält mit den zitierten Aussagen aber doch **deutliche staatskirchliche Anklänge**. Damit steht sie in Europa jedoch keineswegs allein: „Im Namen der Heiligen, Wesensgleichen und Unteilbaren Dreifaltigkeit“ beginnt der Text der Verfassung Griechenlands, die sodann feststellt „Vorherrschende Religion in Griechenland ist die der Östlich Orthodoxen Kirche Christi“ und die Verfassung Norwegens bestimmt „Die evangelisch-lutherische Konfession verbleibt öffentliche Religion des Staates. Die Einwohner, die sich zu ihr bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in derselben zu erziehen“. Restbestände von Staatskirchensystemen finden sich aber auch im Vereinigten Königreich in England und Schottland sowie in Dänemark, in Island, im Fürstentum Liechtenstein sowie in verschiedenen Kantonen der Schweiz. Eine besondere Nähe von Staat und katholischer Kirche sieht auch die Verfassung Andorras vor.

Zwar sind es vor allem kleinere Staaten, die enge Verbundverhältnisse von Staat und Kirche bewahrt haben, die so aber keineswegs der Vergangenheit angehören, sondern durchaus in Verfassungen der Gegenwart erscheinen. Dabei handelt es sich bei den genannten Staaten durchweg um freiheitliche Demokratien oder parlamentarische Monarchien, jedenfalls nicht um Diktaturen, die sich der Religion oder Weltanschauung als Unterdrückungsinstrument bedienen. Dementsprechend ist in ihnen stets die Freiheit des Glaubens, der Religionsausübung und der Weltanschauung grundrechtlich gewährleistet. Gewissens- und Religionsfreiheit einerseits, die traditionelle Bindung eines Staates an eine Religion oder Konfession andererseits müssen sich also nicht ausschließen, beides nebeneinander ist in verschiedenen freiheitlichen Staaten Europas ohne weiteres denkbar.

II. Die Mehrzahl der Staaten Europas sieht in ihren Verfassungen freilich eine **Trennung oder doch eine rechtliche Selbst- und Eigenständigkeit von Staat und Kirchen** vor. Dabei reicht das Spektrum von weitgehender Trennung bis hin zu rechtlicher Verselbständigung unter Beibehaltung einer Vielzahl verfassungsrechtlich oder – mit Billigung der Verfassung – durch die Gesetze näher definierter Verbindungen zwischen beiden. Sehr konsequent ausgebildet ist die Trennung in Frankreich, den Niederlanden und in Slowenien, dessen Verfassung lediglich festlegt, dass Staat und Religionsgemeinschaften getrennt und diese gleichberechtigt sind, sowie dass ihre

Tätigkeit frei ist. Die meisten Staatsverfassungen Europas enthalten zwar Normen, die – mit im einzelnen unterschiedlichem Wortlaut – bestimmen, dass Staat und Kirche getrennt sind, dass keine Staatskirche besteht oder dass die Religionsgemeinschaften oder die religiösen Kulte dem Staat gegenüber unabhängig oder selbständig sind, sie lassen aber eine Reihe, manchmal sogar eine Fülle von rechtlich geordneten oder schon von der Verfassung vorgesehenen Verbindungen zwischen Staat und Kirche zu, die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein umfangreiches Wirken im öffentlichen, caritativen und kulturellen Bereich sichern und es dem Staat ermöglichen, sie in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Diese Brücken zwischen Staat und Kirche haben – vor allem auch als Ergebnis sehr unterschiedlicher nationaler geschichtlicher Entwicklungen – in den verschiedenen europäischen Staaten ganz verschiedene Ausprägungen gefunden. Angesichts der Vielzahl europäischer Staaten kann nur auf einige wenige Erscheinungsformen hingewiesen werden. So besoldet in Luxemburg und Belgien der Staat die Seelsorger, in Belgien übrigens auch diejenigen nichtreligiöser Weltanschauungen. In Italien, Spanien, Ungarn und Island erhebt der Staat einen Zuschlag zur Einkommensteuer, der nach Wahl des Steuerpflichtigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften oder anderen in der Einkommensteuererklärung aufgeführten gemeinnützigen Zwecken zufließt. Die Verfassung Serbiens erlaubt dem Staat ausdrücklich, Religionsgemeinschaften materiell zu unterstützen. Andere europäische Staaten bieten den Kirchen – manchmal freilich sehr bescheidene – finanzielle Hilfen, so für den Denkmalschutz oder die Unterhaltung konfessioneller Schulen. Oder sie gewähren Steuervorteile für Spenden an Kirchen. Verschiedentlich wird Religionsunterricht an staatlichen Schulen erteilt, regelmäßig dürfen Kirchen und Religionsgemeinschaften in Armee, Krankenhäusern und Strafanstalten religiösen Beistand gewähren. In den meisten Ländern ergibt sich so ein ganzes Bündel von Rechten und Verbindungen zum Staat, wobei der Umfang im einzelnen sehr unterschiedlich ist.

Im Kultur-, Sozialfürsorge- und Leistungsstaat der Gegenwart, der mit einer kaum mehr überschaubaren Zahl von Finanzhilfen weiteste Bereiche der Kultur, des Sozialen und der Gesellschaft fördert, sie aber auch regelnd erfasst, ist es kaum mehr möglich, dass die Staatstätigkeit kirchliches Wirken vollkommen ignoriert. Würde der Staat es von seiner Unterstützung ausnehmen, würde er diejenigen, die aus religiö-

ser Motivation handeln, diskriminieren gegenüber denen, die aus anderen Gründen tätig werden. Zudem ließe er wichtige Teile der Kultur oder sozialer Betätigung ohne seinen rechtlichen Schutz und seine Hilfe, obwohl die religiöse Kultur weit in den Bereich des Weltlichen hineinstrahlt. So bilden sakrale Denkmale wichtige historische und künstlerische Zeugnisse und tragen zur kulturellen Identität des gesamten Staates bei, so dass dieser seinen Denkmal- und Kulturgutschutz auch auf sie erstrecken muss. Deshalb sind selbst in Staaten, deren Verfassung weitgehende Trennungssysteme vorsehen, inzwischen nicht wenige rechtliche Verbindungslinien zwischen Staat und Kirche zu finden. Damit gehört das strenge Trennungssystem jedenfalls in der Lebenswirklichkeit der freiheitlichen Kultur- und Sozialstaaten Europas der Geschichte an und zwar noch stärker als enge Verbundverhältnisse von Staat und Kirche. Denn anders als sie sind konsequente Trennungssysteme nicht mehr vorhanden.

III. Unverkennbar ist in der **europäischen und nordamerikanischen Geschichte** eine **Entwicklungstendenz**, die ausgehend von der mittelalterlichen Vorstellung, dass kirchliche und weltliche Gewalt gleichermaßen von Gott stammten und der Schutz der einen und wahren Kirche vornehmste Pflicht des weltlichen Herrschers sei, über das Staatskirchentum der frühen Neuzeit im Wege einer Säkularisierung von Staat und Recht zu einer Trennung oder Verselbständigung von Staat und Kirche, Recht und Religion führt. Eine in ihrer Bedeutung kaum zu unterschätzende Wegmarke ist die Garantie religiöser Freiheit, wie sie im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation in ersten Ansätzen 1555 im Augsburger Religionsfrieden und 1648 im Westfälischen Frieden verankert, viel weitergehend noch im 16. Jahrhundert in den Niederlanden und in England entwickelt und seit der Aufklärung und den von ihr getragenen Revolutionen in Nordamerika und Frankreich zunehmend zunächst als politische Forderung erhoben und dann auch als Grund- und Menschenrecht in den Verfassungen garantiert wurde. Gewährt ein Staat Religionsfreiheit, kann er sich nicht mehr mit *einer* Religion als der allein wahren identifizieren, vielmehr muss zwischen beiden eine gewisse Distanz entstehen. Deshalb führte die Religionsfreiheit stets zu einer Lockerung staatskirchlicher Beziehungen. Über die Gewährung von Religionsfreiheit hinaus kam es in Europa und Amerika seit dem späten 18. Jahrhundert in den meisten Staaten – in einer Entwicklung, die lange währte und oft unterschiedlich verlief – zu Entstaatlichungsprozessen, die eine mehr oder weniger weitreichende Trennung von Staat und Kirche, von Recht und Religion bewirkten.

Sind in der Geschichte Lösungsprozesse einstiger staatskirchlicher Verbundverhältnisse vielfältig nachweisbar, so 1905 in Frankreich, 1918/19 nach dem Ende der Monarchie im Deutschen Reich, aber auch im Vereinigten Königreich in Nordirland und Wales sowie neuerdings in Schweden, finden sich entgegengesetzte Tendenzen erst in der jüngsten Geschichte. Nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Weltanschauungsdiktaturen im östlichen Europa und in Asien ist zwar nirgends ein ausgeprägtes Staatskirchentum neu erstanden, wohl aber wurde die einst strikte, religionsfeindliche Trennung von Staat und Kirche oftmals zugunsten einer Selbständigkeit beider bei Ausbildung rechtlich und verfassungsrechtlich definierter Verbindungen zwischen ihnen aufgegeben, ja manchmal konnten sich sogar einzelne staatskirchliche Elemente wieder ausbilden. So stellt die bulgarische Verfassung fest: „Die traditionelle Religion in der Republik Bulgarien ist der orthodoxe Kultus“. Dies lässt entsprechend dem Sinn und Zweck einer Verfassung, der nicht nur deskriptive, sondern auch normative Bedeutung zukommt, eine gewisse Präferenz für die orthodoxe Kirche im öffentlichen Leben erkennen. Und in Armenien erhielt zwar die Verfassung nur eine offene Gewissens- und Glaubensfreiheitsgarantie, das geltende Religionsgesetz aber privilegierte die Armenische Apostolische Kirche als Nationalkirche und vor allem neue und sektenartige Religionsgemeinschaften wurden fühlbaren rechtlichen Restriktionen unterworfen.

Diese Entwicklungen können im freiheitlichen Verfassungsstaat jedoch nicht mehr zu einem konsequent ausgebildeten Staatskirchentum, das nur einer Konfession uneingeschränkte Entfaltung im Staatsleben erlaubt, führen. Sie zeigen aber, dass eine zunehmende Trennung von Staat und Kirche weder zwangsläufige Konsequenz der Ausbildung eines freiheitlichen, pluralistischen und demokratischen Staates ist, noch die an der Wende vom 20. zum 21. Jahrhundert allein mögliche verfassungshistorische Tendenz bildet. Damit kann man – mit aller Vorsicht – für die Gegenwart wohl eine Entwicklung zur rechtlichen Selbständigkeit oder grundsätzlichen Trennung von Staat und Kirche bei Aufrechterhaltung oder Ausbildung verschiedener verfassungsrechtlich definierter oder rechtlich geordneter Verbindungslinien zwischen beiden feststellen und zwar sowohl seitens einstiger enger Verbundverhältnisse von Staat und Kirche als auch seitens früher konsequenter Trennungssysteme.

IV. In einem zunehmend nicht mehr nur wirtschaftlich, sondern auch in sonstiger vielfältiger Weise rechtlich zusammenwachsenden Europa sind die **Konsequenzen, die das europäische Recht für die bunte Vielfalt der in den verschiedenen Ländern überlieferten Staatskirchenrechte entfaltet**, von großer Bedeutung. Zwar beschränken sich die Rechtsetzungskompetenzen der EU nach wie vor primär auf den Bereich der Wirtschaft, doch gehen vom europäischen Recht oft Ausstrahlungswirkungen aus, die auch Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften intensiv betreffen (so beim Antidiskriminierungsrecht, dem Datenschutz und bei der sozialen Betätigung in der Gesellschaft). Damit entfaltet das Europarecht erhebliche Bedeutung für die hergebrachten Staatskirchenrechte und so stellt sich die Frage, ob sie deshalb tiefgreifender Überformung bedürfen. Zu ihrer eindeutigen Klärung erhielt der nunmehr in seinem Ratifizierungsprozess ins Stocken geratene Vertrag über eine Verfassung für Europa von 2004 verschiedene Normen, die sowohl den in den EU-Mitgliedstaaten bestehenden Status von Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften absicherten als auch den einzelnen Bürgern wie deren religiösen Gemeinschaften Glaubens- und religiöse Betätigungsfreiheit garantierten. Um sicherzustellen, dass dies in die Arbeit der EU-Organe angemessen einfließt, wurde der EU auferlegt, mit Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog zu pflegen. Nachdem die europäische Verfassung vermutlich nicht in Kürze und zudem nur mit Modifikationen in Kraft treten wird, ist fraglich, wie weit ihre religionsrechtlichen Normen jemals realisiert werden. Zu einem guten Teil bedeuten diese aber gar keine grundsätzliche Neuerung, sondern entsprechen im wesentlichen Regelungen in bereits vorhandenen wichtigen Rechtsdokumenten, allerdings unterschiedlicher und teilweise nicht völlig eindeutiger Rechtsqualität.

So wurde bei Neufassung des Vertrags über die Europäische Union durch den Vertrag von Amsterdam der Schlussakte eine Erklärung zum Status der Kirchen, religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften beigefügt, nach der die EU den Status, den diese in den verschiedenen Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und nicht beeinträchtigt. Die Charta der Grundrechte der EU gewährt, dem Vorbild der Europäischen Menschenrechtskonvention folgend, religiöse und weltanschauliche individuelle, kollektive und weitgehend auch korporative Freiheit und ergänzt dies noch dadurch, dass Diskriminierungen aufgrund der Religion und

Weltanschauung untersagt sind und dass die EU die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen achtet. Nun ist die Kirchenerklärung nicht unmittelbarer Bestandteil des Amsterdamer Vertrages und die Grundrechtecharta besitzt nicht die Qualität eines völkerrechtlichen Vertrags, doch sind beide zweifellos Rechtsdokumente und nicht nur unverbindliche politische Absichtserklärungen. Dazu kommt, dass ihre Regelungen zumindest teilweise auch im EU-Vertrag angelegt sind. So bestimmt sein Art. 6, dass die Union die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet sind, achtet. Damit werden ihre Religionsfreiheitsgarantie und ihr religiöses Diskriminierungsverbot Bestandteil des EU-Vertrages. Und dessen Art. 2 verlangt von der EU die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, womit die mitgliedstaatlichen Staatskirchenrechte eine nicht unwichtige Sicherung erfahren.

Festhalten lässt sich also, dass sowohl das Projekt einer Verfassung für Europa als auch das geltende EU-Verfassungsrecht *einerseits* den Bürgern und ihren Gemeinschaften auf religiösem und weltanschaulichem Gebiet umfassende Freiheit und Schutz vor Diskriminierung garantieren. *Wenn und soweit* die Gewährung einer Sonderstellung gegenüber Kirchen und Religionsgemeinschaften andere Gemeinschaften nicht diskriminiert und in der Entfaltung ihrer Freiheit behindert, steht das Recht der EU *andererseits* besonderen, auch rechtlich geordneten Beziehungen der Mitgliedstaaten zu Kirchen und Religionsgemeinschaften jedenfalls dann nicht entgegen, wenn diese besonderen historischen Traditionen entsprechen und die nationale und kulturelle Identität des Mitgliedstaates hierdurch geprägt wird.

Dabei darf nicht übersehen werden, dass die in Europa in Restbeständen noch vorhandenen staatskirchlichen Verbundsysteme sich gerade in Staaten mit ausgesprochen freiheitlichen Verfassungstraditionen finden. So halten das Vereinigte Königreich, die Schweiz oder Dänemark – bei Gewährung umfassender Religionsfreiheit – an solchen Strukturen fest, die aber der begünstigten Religion ausschließlich Rechte sichern, die weder andere Religionen und Weltanschauungen in ihrer Entfaltungsfreiheit beeinträchtigen noch sie in ihrem öffentlichen Achtungsanspruch herabwürdigen, so dass deshalb keine Notwendigkeit besteht, Staat und Kirche zu trennen. Damit kann also offensichtlich eine – freilich sehr eingeschränkte – staatskirchliche Privilegierung der Idee des freiheitlichen, pluralistischen Verfassungsstaates und damit auch den Vorgaben des EU-Rechts entsprechen, lässt sie nur allen Religionen

und Weltanschauungen ausreichende Freiräume zu ihrer unabhängigen, selbstbestimmten Entfaltung und haften ihr keine diskriminierenden Wirkungen an.

V. Damit akzeptiert das Recht der EU (auch wenn der Vertrag über eine Verfassung für Europa nicht in Kraft treten sollte) eine große Bandbreite staatskirchenrechtlicher Systeme und tastet selbst Restbestände staatskirchlicher Privilegierung nicht an, solange nur umfassende Religionsfreiheit gewährleistet ist und Diskriminierungen aus religiösen Gründen ausgeschlossen sind. Andererseits behindert es nationale Entwicklungen nicht, die zu einer stärkeren Distanzierung des Staates gegenüber den Kirchen und einer weitgehenden rechtlichen Trennung führen, sondern überlässt dies der einzelstaatlichen Gesetzgebung. Weil alle europäischen Staaten durch freiheitliche, pluralistische Ordnungen geprägt sind, können verbliebene staatskirchenartige Sonderrechte jedoch nur dann – **rechtspolitisch** – für **kommende Jahrzehnte** bewahrt werden, wenn die berechtigten Kirchen das gesellschaftliche, kulturelle und soziale Leben eines Staates so stark prägen (etwa indem sie den Bürgern historische und kulturelle Identität vermitteln, die über die Kirche selbst hinaus ausstrahlt), dass die Aufrechterhaltung ihrer Sonderstellung vom Konsens der Staatsbürger getragen wird. Nur dann kann ein demokratischer, freiheitlicher Staat ohne Diskriminierung im Recht einer Kirche eine hervorgehobene Position im Staatsleben einräumen.

Die in den Verfassungen aller europäischen Staaten ganz zentral verankerte Glaubens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit muss nicht deshalb zu einer Nivellierung und Einebnung der Bedeutung und rechtlichen Position aller Bekenntnisse und Weltanschauungen führen, weil sie der pluralistische Staat nun exakt gleich behandeln müsste. Denn insoweit ist zu unterscheiden zwischen Freiheit zur Entfaltung, die allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in der Tat in genau derselben Weise zu gewähren ist, und der Förderung der Religion wegen der von ihr ausgehenden geistigen, kulturellen und sozialen Leistungen, die zum einen die kulturelle und historische Identität des Staates prägen und zum anderen dem Staat die Werte vermitteln, die er als kulturelle Voraussetzungen seiner freiheitlichen Verfassungsordnung benötigt, die er selbst aber nicht schaffen kann, weil er nur freiheitsverpflichtet, nicht jedoch freiheitsberechtigt ist. Die staatliche Förderung muss nicht in genau gleicher Weise erfolgen, vielmehr kann sie nach der Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften für das Leben von Staat und Gesellschaft differenzieren.



Denn Ansatzpunkt der Förderung ist ihre geistige, kulturelle und soziale Wirksamkeit, die sehr unterschiedlich ist. Nivellierungen würden hier oft sogar Diskriminierungen aus religiösen Gründen und Verstöße gegen die Religionsfreiheit bedeuten, weil nur deshalb, weil eine religiöse Prägung vorliegt, keine *sachangemessene* Förderung kultureller oder sozialer Tätigkeit erfolgte. *Gebietet* dies *zwar nicht* besondere *rechtliche* Beziehungen zwischen dem Staat und einer Kirche, so *erlaubt* dieser Aspekt *aber* – liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor – deren Aufrechterhaltung.

Besitzen besondere kulturprägende Bedeutung für das Staatsleben in England allein die anglikanische, in Dänemark, Island und Norwegen allein die lutherische, in Griechenland allein die orthodoxe und in Malta allein die katholische Kirche und hängt die kulturelle und nationale Identität dieser Länder in besonderem Maße von ihnen ab, sind einzelne staatskirchenartige Hervorhebungen, die sich erschöpfen in protokollarischen und ähnlichen Rechten und der Erhaltung über die Jahrhunderte hinweg erworbener Vermögenspositionen mit dem Wesen des freiheitlichen, pluralistischen Staates vereinbar, weil sie nicht die Entstehung und Ausbreitung anderer Bekenntnisse behindern. Können diese Sonderrechte zwar nur dann erhalten bleiben, wenn die Kirchen ihre kulturprägende Kraft bewahren, so darf dies aber nicht damit gleichgesetzt werden, dass der überwiegende Teil der Staatsbürger ihnen angehören oder sich gar in ihnen aktiv religiös betätigen müsste. Insoweit kann die Wertung der Verfassung, Religionsfreiheit zu gewähren, nicht unberücksichtigt bleiben: Die Zugehörigkeit der Bürger zu einem bestimmten Bekenntnis wird zu einer für das Recht bedeutungslosen Größe. Entscheidend ist vielmehr die Prägekraft einer Kirche hinsichtlich der Kultur und Identität eines Landes.

So verleiht etwa die Church of England nach wie vor zahlreichen öffentlichen Feiern mit Bedeutung auch für das Staatsleben eine besondere Prägung. Die engen Verbindungen des schwedischen Königshauses zur evangelisch-lutherischen Konfession wirken bis in die Gegenwart hinein und verschmelzen mit der monarchischen Tradition. Die Reihe der Beispiele ließe sich fortsetzen und beschränkt sich keineswegs auf Staaten, die sehr enge Verbindungen zwischen Staat und Kirche kennen. So sind die Kathedralen Frankreichs – mit Ausstrahlungswirkung auf die gesamte Welt – ein ganz außergewöhnlicher Bestandteil seiner Kultur, weswegen sie auch im wesentlichen vom Staat erhalten werden. Letztlich wirken in allen europäischen Staa-

ten die christlichen Kirchen in besonderem Maße in die Kultur und das geistige öffentliche Leben hinein, ganz deutlich etwa beim baulichen Erbe und bei der Feiertagskultur. Mag sich dieser Einfluss in der Gegenwart abschwächen oder manchmal auf äußere Formen beschränken, wie dies vielfach bei den Feiertagen zu beobachten ist, scheint doch die Prägekraft des Christentums – wenn nicht alle Anzeichen trügen – auch künftig *im wesentlichen* erhalten zu bleiben, und sei es nur, weil sich keine entsprechend breitenwirksamen, populären kulturprägenden Faktoren herauszubilden vermögen, die diese ersetzen könnten.

Soweit also in europäischen Staaten noch lebendige besondere Verbindungen zwischen Staat und Kirchen bestehen, verlangt weder das Wesen des freiheitlichen pluralistischen Staates noch das Recht der EU, dass diese schnellstmöglich gekappt und beendet werden. Genauso wenig verlangen diese freilich, dass solche Verbindungen installiert werden, wo sie nicht bestehen. Vielmehr werden die nationalen Rechtstraditionen dadurch nicht beeinträchtigt. Dies gilt auch für das deutsche System mit seiner spezifischen Kombination von Elementen der Trennung von Staat und Kirchen und einzelner rechtlich geordneter Verbindungslinien zwischen beiden. Weder das Religionsrecht der EU noch der Staat des 21. Jahrhunderts fordert eine pluralistische Nivellierung zwischen allen Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Die Entwicklung von staatskirchlicher Privilegierung zu pluralistischer Nivellierung muss aus Rechtsgründen in Europa nicht weiter fortgesetzt werden. Ob sie dem Gang der Geschichte entspricht, darf nach den neuesten historischen Entwicklungen bezweifelt werden. Was freilich nicht nur das Recht der EU, sondern auch die Verfassungen aller europäischen Staaten zwingend fordern, ist Freiheit zur Entfaltung von Religion und Weltanschauung, sie müssen sich damit immer wieder aufs Neue im öffentlichen Raum bewähren – das aber ist nach christlichem Glauben auch ihr Auftrag aus dem Evangelium.

Ich bedanke mich für Ihre und Eure Aufmerksamkeit!